

Abrechnungspraxis Lohn- und Gehaltspfändung

# Sag es in SAP

Die teilweise Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen, Teil 2

**B**ei der gewöhnlichen Pfändung ergibt sich der pfändbare Betrag in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen (Pfändungsnetto) und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen aus der amtlichen Lohnpfändungstabelle. Die manuelle Berechnung des pfändbaren Betrags nach § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) ist anhand des SAP-Protokolls nachvollziehbar (siehe LOHN+GEHALT 1/2019).

Ehegatten sind einander unterhaltsverpflichtet, auch wenn der Ehegatte über eigenes Einkommen verfügt. Allerdings kann der Gläubiger einen Antrag stellen, dass Personen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben: „Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt.“ (§ 850c Abs. 4 ZPO)

Die teilweise Berücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen kann unterschiedlich ausgestaltet bzw. formuliert sein, z. B.:

„Das Gericht ordnet an, dass folgende Personen, denen der Vollstreckungsschuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nicht zu berücksichtigen sind (§ 850c Abs. 4 SGB IV): Ehemann; Kind lediglich mit 70 Prozent zu berücksichtigen.“

Bei Auswahl des korrekten Sonderfalls U1 in SAP im IT 0014 ergibt sich bei einem Pfändungsnetto von 2.110 Euro ein pfändbarer Betrag in Höhe von 347,71 Euro.

Unpfändbarer Grundbetrag (Schuldner)	1.178,59 Euro
+ Freibetrag für 1. Unterhaltsberechtigten <sup>1</sup> 443,57 € à hiervon 70 Prozent =	310,50 Euro
<b>= Unpfändbarer Grundbetrag (850c Abs. 1 ZPO)</b>	<b>1.489,09 Euro</b>

Berechnungsgrundlage (Pfändungsnetto)	2.110,00 Euro
./. unpfändbarer Grundbetrag	1.489,09 Euro
<b>= Mehrbetrag (§ 850c Abs. 2 ZPO)</b>	<b>620,91 Euro</b>

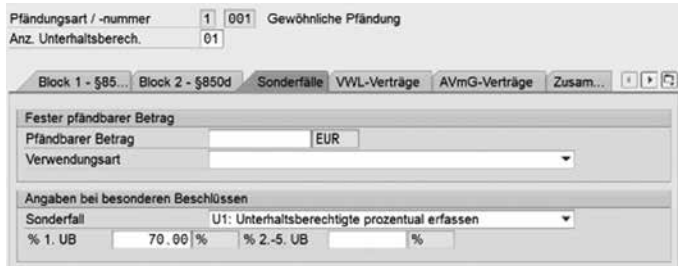
3/10 unpfändbarer Mehrbetrag (Schuldner) 620,91 Euro × 3/10 =	186,27 Euro
+ 2/10 für 1. Unterhaltsberechtigten <sup>1</sup> 620,91 Euro × 2/10 = 124,18 Euro à hiervon 70 %	86,93 Euro
<b>= unpfändbarer Mehrbetrag</b>	<b>273,20 Euro</b>

Mehrbetrag	620,91 Euro
./. unpfändbarer Mehrbetrag	273,20 Euro
<b>= pfändbarer Betrag</b>	<b>347,71 Euro</b>

<sup>1</sup> Da der Ehemann unberücksichtigt bleibt, entfallen für diesen der Freibetrag sowie der unpfändbare Mehrbetrag. An dessen Stelle tritt das Kind, das jedoch jeweils nur zu 70 Prozent zu berücksichtigen ist.

### Wie sagen Sie es SAP?

Im Infototyp 0114 (Pfändbaren Betrag anlegen) können Sie unter dem Reiter „Sonderfälle“ den Sonderfall „U1: Unterhaltsberechtigte prozentual erfassen“ auswählen:



### Hinweis

Im Feld „Anz. Unterhaltsberech.“ sind alle unterhaltsberechtigten Personen zu erfassen, auch wenn diese nur teilweise – wie in unserem Fall zu 70 Prozent – zu berücksichtigen sind.

Eine Leserin hatte zu dieser Berechnung eine Nachfrage und verwies auf die Homepage einer Rechtsanwaltskanzlei. Dort kann auch eine prozentuale Erfassung der unterhaltsberechtigten Personen vorgenommen werden. Bei einem Pfändungsnetto von 2.110 Euro wird jedoch ein pfändbarer Betrag in Höhe von 366,34 Euro ermittelt. Dieses Ergebnis stellt sich ein, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wie folgt formuliert wäre:

*„Das Gericht ordnet an, dass der Ehemann unberücksichtigt bleibt und das Kind nur mit 70 Prozent des Differenzbetrags zu berücksichtigen ist, der sich aus der Pfändungstabelle mit und ohne Berücksichtigung des Kindes ergibt.“*

Pfändbar ohne unterhaltsberechtigte Person	651,99 Euro
./. pfändbar mit einer unterhaltsberechtigten Person	243,92 Euro
= Tabellendifferenz	408,07 Euro
<b>Tabellendifferenz 408,07 Euro x 70 Prozent =</b>	<b>285,65 Euro</b>

Pfändbar ohne unterhaltsberechtigte Person	651,99 Euro
./. 70 Prozent der Tabellendifferenz	285,65 Euro
<b>= pfändbarer Betrag</b>	<b>366,34 Euro</b>

### Pfändbarer Betrag Unterhaltspflicht für ... Personen

Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
in Euro						
2.090,00 bis 2.099,99	637,99	233,92	88,29	–	–	–
2.100,00 bis 2.109,99	637,99	233,92	92,29	–	–	–
2.110,00 bis 2.119,99	637,99	233,92	96,29	–	–	–

### Wie sagen Sie es SAP?

Im Infototyp 0114 (Pfändbaren Betrag anlegen) können Sie unter dem Reiter „Sonderfälle“ den Sonderfall „G3: Teil-Unterhaltsberechtigte“ auswählen (s. Abb. 2). Dieser Sonderfall darf nicht mit dem Sonderfall „U1: Unterhaltsberechtigte prozentual erfassen“ verwechselt werden.



### Hinweis

Im Feld „Anz. Unterhaltsberech.“ sind nur die „vollen“ zu berücksichtigenden Personen einzugeben. Da der Ehemann unberücksichtigt bleibt und das Kind nur zu 70 Prozent der Tabellendifferenz berücksichtigt wird, beträgt die Anzahl der Unterhaltsberechtigten 00.

### Frank Müller

Betriebswirt (VWA), selbständiger Trainer und Unternehmensberater, [www.frag-den-mueller.de](http://www.frag-den-mueller.de)

